

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU) vom 26.11.13

und Antwort des Senats

Betr.: Sozialdatenschutz versus parlamentarisches Fragerecht – Abgeschlossene Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche aus den Haasenburg-Einrichtungen

Die im Rahmen der Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen durch den Senat immer häufiger erfolgende Berufung auf den Sozialdatenschutz erscheint im Hinblick auf das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten zunehmend fragwürdig, zumal der Senat selbst seine Antwortpraxis in dieser Hinsicht recht beliebig zu handhaben scheint.

Während in der letzten Legislaturperiode sogar noch umfangreiche Detailangaben zu einzelnen Jugendlichen – beispielsweise bei der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfragen Drs. 19/4173 oder 19/6715 – erfolgten, wird auch in dieser Legislaturperiode der ausufernde Sozialdatenschutz beziehungsweise das Persönlichkeitsrecht Einzelner nicht durchgängig gleich behandelt. In seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/8403 gab der Senat im Hinblick auf die Frage nach einem Ermittlungsverfahren gegen ein HHLA-Vorstandsmitglied beispielsweise folgende Antwort: „Ja. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Vorwurfs der Gewässerverunreinigung, der Bodenverunreinigung, des unerlaubten Umgangs mit Abfällen, des Betruges und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr geführt. Das Ermittlungsverfahren wurde am 7. April 2011 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.“

Häufig erfolgt in der Antwortpraxis des Senats lediglich ein Verweis darauf, dass eine entsprechende Beantwortung vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Beschuldigten aus bestimmten Gründen nicht möglich ist.

In seiner Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/9698 gab der Senat im Hinblick auf die Frage nach durchgeführten Ermittlungsverfahren gegen zurückgekehrte Jugendliche sowie andere Jugendliche, bei denen das Familiengericht nach dem 21. Juni 2013 eine Genehmigung zur Geschlossenen Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB erteilt hat, allerdings folgende Antwort:

„Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes ist der Senat gehalten, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind keine Verfahren mitzuteilen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Senatsantwort zu Frage 3. b. der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 20/9698 beruht auf einem redaktionellen Versehen. In Satz 1 der Antwort müsste es richtigerweise heißen: „Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes ist der Senat gehalten, etwaige Ermittlungsverfahren nicht mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind.“ Insofern wird eine Korrektur der Senatsantwort erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist aus dieser Antwort des Senats der Rückschluss zu ziehen, dass keine Ermittlungsverfahren durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind?*
2. *Ist aus dieser Antwort des Senats der Rückschluss zu ziehen, dass keine Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist?*

Nein, siehe Vorbemerkung.

3. *Weshalb konnte in der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/8403 eine konkrete Angabe zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen ein HHLA-Vorstandsmitglied erfolgen, während der Senat ansonsten bei ähnlich gelagerten Fragen neuerdings stets Angaben unter Verweis auf das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen beziehungsweise den Sozialdatenschutz verweigert?*

Die Fragen 1. bis 3. der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 20/8403 bezogen sich auf ein konkretes Verfahren, das in dem vom Fragesteller formulierten Einleitungstext benannt wird. Das Persönlichkeitsrecht der oder des Beschuldigten sowie die Wertungen des Bundeszentralregisters stehen einer Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zu konkreten einzelnen Strafverfahren grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr bedarf es einer Abwägung im Einzelfall zwischen dem Persönlichkeitsrecht der oder des Betroffenen und dem Informationsinteresse der oder des Abgeordneten. Die Abwägung ist im Falle der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 20/8403 auch vor dem Hintergrund, dass die Fragestellung die Einstellung des Verfahrens bereits implizierte, zugunsten des Informationsinteresses des Abgeordneten ausgefallen. Im Übrigen ist jeder Fall gesondert zu prüfen. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die betroffenen Personen noch minderjährig sind oder der betreffende Sachverhalt bereits presseöffentlich bekannt ist.